Bebauungsplanverfahren "Schwenninger Weg Ost" in Irndorf 2. Offenlage

Beteiligung der Öffentlichkeit 07.01.-06.02.2019 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 24.01.-25.02.2019

Behörde/TÖB	Nr.	keine	Stellungnahme ohne	Stellungnahme mit
		Stellungnahme	Anregung	Anregung
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2	1			X
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9	2		X	
Landratsamt Tuttlingen	3			
 Landwirtschaftsamt 				X
- Vermessungs- und				X
Flurneuordnungsamt				
 Gesundheitsamt 			X	
 Straßenverkehrsamt 				X
 Nahverkehrsamt 				X
 Amt f ür Brand- und 			X	
Katastrophenschutz				
 Naturschutzbehörde 				X
 Wasserwirtschaftsamt 				X
 Andere Ämter und Fachbehörden des 			X	
Landratsamtes				
Polizeipräsidium Tuttlingen	4		X	
Netze BW	5		X	
Gemeindeverwaltung Schwenningen	6		X	
unitymedia	7		X	
GW Donau-Heuberg	8			X
, Gemeinderat	9			X
Fam.	10			X
Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5		X		
BUND		X		
Deutsche Telekom		X		
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg		X		
NABU		X		
Landesnaturschutzverband		X		
Naturpark Obere Donau		X		
Zweckverband Wasserversorgung		Х		
Hohenberggruppe	<u> </u>	^		
Gemeinde Bärenthal		X		
Gemeinde Schwenningen		Х		
Gemeinde Nusplingen		X		
Gemeinde Beuron		Х		

1.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 2, 24.01.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
	(Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen)	
im zeich jedoch Stellung In Ergäi	einige punktuelle Planänderungen und -ergänzungen sowohl im Textteil als auch nerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sind die Grundzüge dieser Planung offenbar unverändert geblieben, so dass unsere bisherige raumordnerische nahme vom 06.07.2018 im Grundsatz weiterhin gültig ist. Tazung hierzu ist zu den aktuellen Planunterlagen aus heutiger Sicht im Übrigen ligendes festzustellen:	Kenntnisnahme
1.	Der zwischenzeitlich unter Ziffer 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen im WA vorgesehene Ausschluss von nicht störenden Handwerksbetrieben, von Betrieben des Beherbergungsgewerbes und von sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben sowie die Ergänzung der textlichen Festsetzungen zumindest noch um die Vermeidungsmaßnahme V 2 werden begrüßt.	Kenntnisnahme
2.	Zwar wurde die Durchschnittsgröße der im Plangebiet vorgesehenen Baugrundstücke nach der Abwägungsübersicht inzwischen "etwas verkleinert" (auf 693 qm). Jedoch sind im Geltungsbereich mit einer Fläche über 800 bis 900 qm geplant. Wir verweisen insoweit deshalb nochmals auf § 1 a Abs. 2 BauGB sowie die Grundsätze 1.4 Satz 3 und 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002, wonach die weitere Siedlungsentwicklung in möglichst flächensparender Form erfolgen soll.	Die Grundstücksgrenzen sind im Bebauungsplan nicht festgesetzt, weshalb die Grundstücksgrößen später noch verkleinert werden können.
3.	Ob bzw. inwieweit die nun nochmals inhaltlich überarbeite Umweltanalyse (mit einer artenschutzfachlichen Prüfung und einer Natura 2000-Vorprüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und im aktuellen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen bzw. festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblich rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist zunächst von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu	Kenntnisnahme

	beurteilen.	
2.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, 01.02.2019 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
26.07.2	Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//18-05776 vom 018 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren zungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
3.	Landratsamt Tuttlingen, 25.02.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
In Ergä Anhöru	rtschaftsamt: inzung zu unserer Stellungnahmen vom 03.08.2018 im Rahmen der frühzeitigen ung merken wir an, dass es sich bei der planexternen Kompensationsfläche auf dem fer Flurstück 1272 (siehe Abb. 6 auf S. 20 der Umweltanalyse) nicht um eine sehr	Es erfolgt eine Anpassung der Umweltanalyse.
Die En Iandwii	rme Ackerfläche sondern um eine Dauergrünlandfläche handelt. ntwicklung dieser Wiesenfläche zu einer FFH-Mähwiese (LRT 6510) ist aus rtschaftlicher Sicht möglich. Ein artenreicher FFH-typischen Wiesenbestand sollte hst umbruchslos per Ein- oder Übersaat mit autochthonen Saatgutmischungen	Die Anregung wird berücksichtigt.
Merkbl oriention Da die verpack aufzuk	uschmaterial o. ä.) erzielt werden. Die Bewirtschaftungsvorgaben sollten sich am att der MLR zur "Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen in Natura 2000-Gebieten" eren. Gemeinde Irndorf aktuell ihre gemeindlichen Flächen im Bieterverfahren neu htet, ist der künftige Pächter über die beabsichtigte Kompensationsmaßnahme lären. Hierzu gehört auch, dass eine Agrarfördermittelbeantragung nach FAKT und r diesen Teil des Flurstückes 1272 nicht mehr möglich wäre.	Der Pächter wurde hierüber informiert. Die Tatsache wurde ich Pachtvertrag fixiert.
lm nörd und 24 welche	sungs- und Flurneuordnungsamt: dlichen Bereich des Bebauungsplangebietes werden die Grundstücke FlstNr. 2416 417 teileinbezogen. Insbesondere für das westlich gelegene Flurstück-Nr. 2417, s über den Schwenninger Weg erschlossen ist, sollte für den verbleibenden hen Teil, der außerhalb des Bebauungsplangebietes liegt, geprüft werden, ob dieser	

noch über eine ausreichende Zufahrbarkeitsbreite (Erschließung) verfügt.	
Gesundheitsamt:	
Sachgebiet: Wasser-Umwelt- und Seuchenhygiene	
Die uns betreffenden öffentlichen Belange sind in der Abwägungstabelle ausreichend	Kenntnisnahme
berücksichtigt. Unsere Stellungnahme vom 03.08.2018 hat weiterhin Gültigkeit.	
Straßenverkehrsamt:	
Keine Einwände aus Sicht der Verkehrssicherheit sofern folgende Auflage festgelegt wird:	Kenntnisnahme. Diese Vorgaben sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des
An Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtfelder frei von	Bebauungsplans unter Punkt 7.2 bereits enthalten.
jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen (auch	
nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) von mehr als	
80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten. Grundstückszufahrten sind so	
anzulegen, dass ausreichend Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben	
sind. 3 m tiefe Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und	
von baulichen Anlagen (auch nichtgenehmigungspflichtige und nicht fest mit dem Erdboden verbundene) ab einer Höhe von 80 cm Höhe über Fahrbahnoberkante	
freizuhalten.	
Nahverkehrsamt:	
	Kenntnisnahme.
Erschließungsqualität des Buslinienverkehrs zu erhöhen und Zugangshemmnisse zum	
ÖPNV abzubauen, regen wir an, die nächstgelegene Bushaltestelle, in deren	er or the local degeneration and becausing opposite that the constitution of
Einzugsbereich das Plangebiete liegt, barrierefrei um-/auszubauen. Ein derartiger Umbau	
würde zu einer systemischen Umsetzung der im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bis	
01.01.2022 geforderten Barrierefreiheit beitragen. Davon würden nicht nur das	
betreffende Plangebiet, sondern die gesamte Umgebung sowie alle Ein- und Aussteiger an	
der Haltestelle profitieren.	
Darüber hinaus schlagen wir vor, zu prüfen, ob von allen Seiten adäquate Gehwege zu	Kenntnisnahme
dieser Haltestelle bestehen. Dort, wo dies nicht der Fall ist, regen wir ans, entsprechende	
Zuwegungen zu bauen oder bestehende Gehwege zu verbessern bzw. barrierefrei zu	
gestalten. Auch die Aufenthaltsqualität an den Haltestellen könnte untersucht und ggf.	

durch weitere städtebauliche Maßnahmen verbessert werden.	
Bei einem barrierefreien Umbau und infrastrukturellen Anpassungen wäre es zweckmäßig,	Kenntnisnahme
das Nahverkehrsamt eng zu beteiligen. Gern kann ggf. ein Termin für eine Beratung und	
Vorortbesichtigung vorgeschlagen werden. Hierfür steht Daniel Stache, Verkehrsplanung,	
unter der Rufnummer 07461 926-3514 oder per E-Mail an d.stache@landkreis-	
tuttlingen.de gern als Ansprechpartner zur Verfügung.	
Amt für Brand- und Katastrophenschutz:	
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.08.2018.	Kenntnisnahme
Naturschutzbehörde:	
Zu dem Bebauungsplan wurde bereits mit Schreiben vom 03.08.2018 Stellung genommen.	Kenntnisnahme
Zu den überarbeiteten Unterlagen wird aus Sicht des Naturschutzes wie folgt Stellung	
genommen:	
Ausgleich FFH-Mähwiese	
Der geforderte Ausgleich für die verlorengehende FFH-Mähwiese (2.600 m²) soll ca. 2 km	Kenntnisnahme
südwestlich der Vorhabenfläche auf dem FISt. 1272 in Irndorf auf einer Fläche (4.900 m²)	
entwickelt werden (Maßnahme K1). Hierfür soll autochthones Saatgut (Projekt "FFH-	
Wiesen-Saatgutgewinnung Heuberg") ausgebracht werden und ein Monitoring im	
Rahmen des Projektes durchgeführt werden. Die verbleibenden 2.300 m² der	
Kompensationsmaßnahme sollen in das Ökokonto der Gemeinde eingetragen werden.	
Die vorgeschlagene Fläche grenzt westlich an Waldflächen und in allen anderen	
Richtungen an Ackerflächen an. Die neu zu entwickelnden Mähwiesen-Fläche wird	
voraussichtlich durch die Beschattung und durch einen Düngeeintrag der benachbarten	Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese erfolgt daher maximal in einem unerheblichen
Ackerflächen beeinträchtigt werden. Hierzu ist eine gutachterliche Einschätzung zu	Ausmaß.
treffen und ggf. eine Pufferfläche zu den benachbarten Flächen einzuplanen.	Aufgrund der Topologie ist nicht mit einem beeinträchtigenden Nährstoffeintrag durch die
	benachbarte Ackernutzung zu rechnen. Da die Fläche der geplanten FFH-Mähwiese sowie
	die angrenzenden Ackerflächen nach Osten geneigt sind, ist davon auszugehen, dass das
	Regenwasser versickert oder nach unten abfließt und nicht in die Fläche einsickert. Im
	Rahmen der Maßnahme erfolgt ein Monitoring. Sollte im Rahmen dieses Monitorings
	festgestellt werden, dass der Randbereich wüchsiger ist als die restliche Fläche, werden

Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss.

Da die Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes liegt, ist die Umsetzung der Anregung wird beachtet Maßnahmen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem | Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag wird derzeit erstellt. Landratsamt zu sichern. Hierin ist ein Monitoring der Fläche (im 1. und 4. Jahr, danach alle 5 Jahre) durch ein geeignetes Fachbüro festzulegen. Der Naturschutzbehörde ist rechtzeitig ein Vertragsentwurf vorzulegen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der

Artenschutz

Für den Neuntöter wurden weitere Begehungen bzw. eine worst-case Betrachtung Hr. Löderbusch kam in seiner worst case-Betrachtung, welche der Umweltanalyse gefordert. In der Abwägungstabelle wird die abgelehnt mit dem Hinweis, dass es sich bei beigefügt wird, zu dem Ergebnis, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Population den Heckenstrukturen um starke Baumhecken handelt, die keinen geeigneten Lebensraum den Neuntöter bieten. Dies widerspricht der Schlussfolgerung in der artenschutzrechtlichen Einschätzung von Hr. Löderbusch, dass die Feldhecken und Umgebung potentiell geeignetes Habitat für den Neuntöter darstellen und weitere Begehungen notwendig wären.

Zudem wird in der Abwägungstabelle darauf hingewiesen, dass der ornithologisch versierte Biologe Hr. Ramos bei seinen Untersuchungen am 9.6.18 und 18.6.18 kein Neuntöter-Vorkommen in der Feldhecke feststellen konnte. Da Hr. Ramos an diesen beiden Tagen die Fledermäuse erfasst hat, stellt sich die Frage, zu welcher Tageszeit diese ornithologischen Untersuchungen durchgeführt wurden?

Des Weiteren wird in der Abwägungstabelle angegeben, dass in der Umweltanalyse Die worst case-Betrachtung des Biologen Hr. Löderbsuch wird der Umweltanalyse bezüglich des Neuntöters weitergehende Erörterungen aufgenommen worden sind. Der beigefügt. vorgelegten Umweltanalyse konnten jedoch keine weiteren Angaben zum Neuntöter entnommen werden. Eine worst-case Betrachtung ist daher durchzuführen.

etwa 5 m breite Pufferflächen zur Verhinderung eines Stoffeintrags auf den gemeindeeigenen angrenzenden Acker-/Grünlandflächen eingerichtet.

des Neuntöters durch den Verlust einer einzelnen Hecke ausgeschlossen werden kann, zumal in unmittelbarer Umgebung zahlreiche weitere Hecken von ähnlicher Struktur und mit ähnlich artenreicher Grünland-Umgebung vorhanden sind. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Neuntöter-Population und damit ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch das geplante Bauvorhaben kann deshalb ausgeschlossen werden.

Laut Hr. Ramos erfolgte am 09.06.2018 eine Begehung in der Abendzeit kurz vor Sonnenuntergang (zwischen 21:00 und 21:15 Uhr) als es noch hell war. Zu diesem Zeitpunkt hat Hr. Ramos keine Neuntöter bemerkt. Er hält den Bestand dort für zu dicht. Etwas entfernter sind laut ihm lückige und ideale Habitate für die Neuntöter. Zudem stehen die baufeldnahen Heckenbereiche zu nah an der Siedlung. Der Neuntöter als störungsempfindliche Art hätte dort relativ schlechte Karten.

Festsetzungen Die Vermeidungsmaßnahme V2 und Minimierungsmaßnahme M8 wurden nun wie Kenntnisnahme gefordert in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen. Die genannten Maßnahmen M9 und M10 dienen nicht der Verhinderung des Eintretens Die Minimierungsmaßnahmen M9 und M10 (Dachbegrünung und Vogelschlag) werden von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und der Vogelschutzrichtlinie sondern hingegen weiterhin in den Empfehlungen und nicht in den Festsetzungen aufgeführt. Im tragen laut Fazit der Umweltanalyse lediglich zur faunistischen Einbindung und Gutachten wird M10 jedoch als eine Minimierungsmaßnahmen angegeben, um das Durchlässigkeit des Bauvorhabens in die Landschaft bei. Die Artenschutzrechtliche Prüfung Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und der Vogelschutzrichtlinie zu nach § 44 BNatSchG wird in der Umweltanalyse ebenfalls noch redaktionell angepasst und umgehen. Die Maßnahmen M10 muss daher verbindlich in die Festsetzung aufgenommen klargestellt. werden. Abschließend kann zu dem Bebauungsplan erst Stellung genommen werden, wenn die Kenntnisnahme worst-case Betrachtung für den Neuntöter und ggfs. erforderliche Vermeidungs- und Die worst case-Betrachtung wurde per E-Mail an das Landratsamt Tuttlingen Ausgleichsmaßnahmen für den Neuntöter sowie die geänderten Festsetzungen vorgelegt (Naturschutzbehörde) übersandt. wurden. Wasserwirtschaftsamt: Sachgebiet: Abwasser Die Planung wurde, wie in unserer bisherigen Stellungnahme aufgeführt, noch nicht mit Kenntnisnahme uns abgestimmt. Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung (durch Fa. RBS wave). Sachgebiet: Wasserversorgung und Grundwasserschutz Unsere bisherige Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. Kenntnisnahme Sachgebiet: Bodenschutz Wir möchten bemerken, dass die GRZ von 0,4 durchaus eine dorftypische Anregung wird nicht berücksichtigt. Siedlungsstruktur zulässt und auch in anderen Gemeinden so festgesetzt wird. Der zugrundliegende städtebauliche Entwurf ist mit einer GRZ von 0,3 umsetzbar. Diese GRZ ermöglicht eine harmonische Einbindung des Neubaugebietes in die vorhandenen Unsere bisherige Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit. dörflichen Strukturen, insbesondere da das Plangebiet am Ortsrand liegt, welcher eine gewisse Durchgrünung erhalten soll. Andere Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes: Von Seiten des Forstamtes, der Straßenbaubehörde und der Gewerbeaufsicht werden zum Kenntnisnahme jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Das Regierungspräsidium Freiburg – höhere Raumordnungsbehörde – erhält Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme
4. Polizeipräsidium Tuttlingen, 24.01.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen das Planungsverfahren. Wir bitten uns an der verkehrsrechtlichen Planung weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme
5. Netze BW, 04.02.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
Zu unserer bisherigen Stellungnahme vom 27. Juni 2018 bringen wir keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen ein	
Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.	Beteiligung im Rahmen der Erschließungsplanung (durch Fa. RBS wave).
6. Gemeindeverwaltung Schwenningen, 24.01.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
Von Seiten der Nachbargemeinde Schwenningen werden keine Bedenken gegen den Bebauungsplan "Schwenninger Weg Ost" angemeldet.	Kenntnisnahme
7. unitymedia, 04.02.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Kenntnisnahme
8. Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg, 26.02.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
im Rahmen Ihrer Anhörung zur 2. Offenlage des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Irndorf nehmen wir hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Beurteilung Bezug auf unsere Stellungnahme vom 30.07.2018. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Aus Sicht der Unteren Baurechtsbehörde möchten wir jedoch folgende Konkretisierungen bzw. Änderungen von textlichen Festsetzungen bzw. örtlicher Bauvorschriften vorschlagen. Hinsichtlich Ziff. 2.3 "Höhe baulicher Anlagen" gilt für Gebäude mit einem Flachdach die	

maximal zulässige Wandhöhe von 5,80 m.

Wir empfehlen hier eine separate eigenständige Regelung für die Wandhöhe von Anregung wird nicht berücksichtigt. Flachdachgebäuden.

Hinsichtlich Ziffern 3.1 und 3.2 sehen wir einen Widerspruch.

Nach den Festsetzungen zu Ziffer 3.1. ist eine Bebauung nur innerhalb der überbaubaren Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundstücksflächen zulässig. Es erfolgt jedoch eine Ausnahmeregelung in Ziffer 3.2. Nach | Bei den Versickerungsmulden handelt es sich um öffentliche Grünflächen. Hier besteht dieser Regelung wäre beispielsweise auch eine Bebauung in einer parallel zur Straße kein Baurecht. Die Ausnahmen sind nur auf den privaten Grundstücksflächen zulässig. festgesetzten Mulde möglich.

Die von Ihnen vorgeschlagene Ausnahmeregelung führt unseres Erachtens zur Benachteiligung einzelner Baugrundstücke. Wir regen daher an, auf eine entsprechende Ausnahmeregelung komplett zu verzichten und es im Einzelfall einer möglichen Befreiung zu überlassen, ob ein Abweichen von den festgesetzten Baugrenzen zugelassen werden soll.

Bei Ziffer 5.4 "Verzicht auf Eindeckung der Dächer aus Metall" möchten wir darauf hinweisen, dass diese Regelung Bauherrn mit der Wahl eines Pultdaches zum Beispiel bei einer Dachneigung von 4 – 10 Grad benachteiligt. Für diese Dachform würde dann keine geeignete Dacheindeckung zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der geplanten örtlichen Bauvorschriften sehen wir unter Ziff. 1.2. "Dacheindeckungen" einen Änderungsbedarf. Hier sind dem Wortlaut nach bei Pultdächern nur Ziegel und Dachsteine als Dacheindeckung zulässig. Eine Regelung für Flachdächer fehlt. Hier sollten die Festsetzungen ergänzt werden.

Bei Ziff. 1.5 verhält es sich so, dass zum Beispiel eine Solaranlage bei einem Pultdach mit Kenntnisnahme. 6° Dachneigung ebenfalls mit einer Dachneigung von 6° montiert werden müsste. Eigentümer eines solchen Gebäudes wären somit gegenüber solchen von Flachdachgebäude, für die eine Sonderregelung gilt, benachteiligt. Die in der Synopsetabelle aufgeführte Abwägung Ihrerseits aus der 1 Offenlage wurde leider nicht aufgenommen.

Die Regelung wird als ausreichend angesehen.

Anregung wird berücksichtigt.

Für flach geneigte Pultdächer sind neben Ziegeln und Dachsteinen auch Dachbegrünungen, beschichtete Metalldächer und Kies zulässig. An dem Verzicht auf unbeschichtete Metalldächer wird festgehalten, da ansonsten im Bewertungsverfahren gem. Arbeitshilfe der LUBW die geplante Versickerung evtl. nicht als ausreichende Behandlungsmaßnahme nachgewiesen werden kann.

Anregung wird berücksichtigt.

Eine Regelung zu Flachdächern und flach geneigten Dächern wird unter Nr. 1.2 der Örtlichen Bauvorschriften ergänzt.

Regelung wird als ausreichend angesehen und beibehalten.

als könr Abso und Gerr	er Ziffer 2.1 werden Regelungen zu durchgängigen Sockelmauern für Einfriedungen nicht zulässig geregelt. Wir verhält es sich bei Stützmauern? Auch Stützmauern nen im rechtlichen Sinne Einfriedungen sein. Ichließend möchten wir darauf hinweisen, dass jegliche Regelung zu Aufschüttungen Abgrabungen fehlen. Auch hierzu hatten wir schon in der 1. Offenlage angeregt. Ich estehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und bieten Ihnen zur Erläuterung persönliches Gespräch an.	Sockelmauern. Anregung wird berücksichtigt.
9.	. Gemeinderat, 03.02.2019	Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag
	bisherige Sachstand der planungsrechtlichen Weiterentwicklung des angedachten gebietes gibt Anlass zu einigen wesentlichen Anmerkungen.	
	Wie bereits in der letzten GR-Sitzung angesprochen, ist eine Orientierung beim Preis pro Quadratmeter "unter Tuttlinger Niveau" keine auch nur annähernd realistische Referenzmarke. Bezugspunkte der Preisgestaltung können nur die Angebote vergleichbarer Gemeinden sein. Diese liegen, nach letzten Auskünften, deutlich unter der von RBS Wave als erste Zahl genannten Marke von € 80,- (Schwenningen €30, Buchheim €60).	
	Die Realisierung der – ja durchaus wünschenswerten – Grundstücksverkäufe und der damit erhofften Neuansiedlung von Familien steht und fällt mit dem Grundstückspreis und den weiteren Randbedingungen, die sich aus den Planungen ergeben.	Kenntnisnahme
	Einer Konzeption, die für Irndorfer Verhältnisse überhöhte Grundstückspreise in Kauf nimmt, überlässt die dann extrem schwierige Vermarktung der Gemeinde.	Kenntnisnahme Für die Grundstücke gibt es bereits zwölf Interessenten.
	Sie kann daher kein ernsthafter und verantwortbarer Planungsgegenstand sein und müsste folglich abgelehnt werden.	Kenntnisnahme
2.	Grundstückslasten	
		Kenntnisnahme Der öffentliche Grünstreifen mit Versickerungsfunktion wird sich neutral bis wertsteigernd auswirken und ist für die Funktionserfüllung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen

Einschränkungen durch den geplanten Versickerungsstreifen belastet werden. Durch zwingend erforderlich. Zudem erfolgt durch die aktuelle Planung eine gerechte Aufteilung seine erhebliche Breite von drei Metern (!) und der Profilierung als Mulde stellt er zweifellos, zumal noch zur vorderen Grundstücksseite, eine deutliche Wertminderung dar. Diese müsste sich entweder in einem anteiligen Abschlag, oder in einer eingerechneten Minderung des Quadratmeterpreises niederschlagen. Beides ist für die Gemeinde nachteilig.

Für mich persönlich käme der Kauf eines derartig belasteten Grundstücks - wenn überhaupt – dann nur bei einem erheblichen Nachlass in Frage.

Es kann festgestellt werden, dass das nun gewählte Entwässerungskonzept daher die weitaus ungünstigste denkbare Variante darstellt.

Einbeziehung regenerativer Energien

Es ist bedauerlich, dass das hochaktuelle Thema der regenerativen Energien keinerlei Eingang in die Planungen gefunden hat. Es wäre z. B. denkbar, im Rahmen eines Contractingverfahrens, welches die Gemeinde in keiner Weise finanziell belasten würde, eine alternative Wärmeversorgung in den Blick zu nehmen. Neben der Versorgung des Neubaugebietes bestünde dann auch die Möglichkeit, die Integration vorhandener Wohneinheiten anzubieten. Dass derartige Modelle funktionieren, zeigt z. B. die Gemeinde Renquishausen. Die schlichte Ausweisung von Bauplätzen ohne ein aktuelles Energiekonzept ist daher als nicht mehr zeitgemäß zu betrachten.

auf die künftigen Grundstückseigentümer. Beispiele realisierter Baugebiete mit einer straßenbegleitenden Entwässerung zeigen, dass eine offen geführte Entwässerung funktioniert und akzeptiert wird. Durch die Einrichtung einer Entwässerungsmulde sind keine Nachteile zu erwarten. Der Grünstreifen wird optimiert und auf 2,5 m Breite reduziert.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Dieser Punkt ist im Rahmen der Erschließungsplanung unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten zu klären. Hinweis: Nach bisherigen Erkenntnissen aus der Umsetzung zahlreicher Energiekonzepte und deren Untersuchungen sind zentrale Energieversorgungsanlagen für relativ kleine Wohngebiete wie das vorliegende in der Regel nicht wirtschaftlich und würden die Grundstückspreise verteuern.

04.02.2019 Fam. 10.

In der ersten Offenlage, haben wir zum Thema zulässige Trauf- und Firsthöhe erwähnt, Die Planung entspricht einer dorftypischen Bebauung und berücksichtigt mit ihrer dass es uns nicht möglich ist einen Rückzugsort nach dem geltenden Nachbarschaftsrecht Baden-Württemberg zu schaffen. Leider ergibt sich durch die Veränderung im Abwägungsvorschlag (Büro 365° freiraum + umwelt) keine Verbesserung für uns. Wir bitten Sie dies erneut zu überdenken.

Aus der "Planungsrechtlichen Festsetzung mit Begründung" Teil II Satzung über die Planungsrechtlichen Festsetzung, 4. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser, 4.1 und auch der Umweltanalyse mit artenschutzrechtlicher Prüfung, 6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation, 6.2 Minimierungsmaßnahmen, M3 | in der Erschließungsplanung konkretisiert und auf 2,5 m noch etwas reduziert.

Abwägungsvorschlag/Beschlussvorschlag

zweigeschossigen Bebaubarkeit flächensparende Aspekte. Sie wurde auf Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs vom Gemeinderat so beschlossen. Die angegebenen Abstandsflächen sind rechtlich konform mit der Landesbauordnung Baden-Württemberg und dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg. Der Gemeinderat hat ausführlich hierüber beraten und die zulässige First- und Traufhöhe gemeinsam beschlossen.

Bei den 3 m handelt es sich um Vorhalteflächen im Bebauungsplan. Die exakte Breite wird

Versickerung von Niederschlagswasser geht hervor, dass eine Entwässerung der Straßen und öffentlichen Grünflächen über eine straßenbegleitende Verkehrsgrünflächen mit Entwässerungsmulden erfolgen soll. Dem Bebauungsplan – Entwurf 2. Offenlage ist zu entnehmen, dass diese 3m breit geplant ist.

Folgende Annahmen:

(passend zur aktuellen Jahreszeit) Winterdienst räumt die Straße frei, schiebt den Schnee | Anregung wird nicht berücksichtigt. in die Mulde, Boden gefriert, Frostperiode (über Wochen mit Minusgraden), dann erfolgt einsetzender Regen.

Gewitter mit Starkregen im Sommer bzw. Regenperiode über Wochen im Frühjahr oder Herbst.

Hinzu kommt, dass jedes Grundstück eine Sickermulde nachweisen muss und diese mit Wohnbaufläche verkauft. Als Vorhaltefläche war ursprünglich ein Streifen von 3m Breite einem Notüberlauf (siehe hierzu 4.1) vorzusehen ist. In der öffentlichen Gemeinderatsitzung im Dezember 2018 – als der Beschluss dieser 2. Offenlage beschlossen wurde - wurde auch vorgeschlagen, diesen Notüberlauf in eben diese begleitende Entwässerungsmulde zu leiten bzw. leiten zu dürfen.

Bei diesen Ereignissen wird die Versickerungsmulde zur Transportmulde! Gemäß den im Plan eingezeichneten Höhenlinien befindet sich der tiefste Punkt des gesamten Baugebietes an unserer Grundstücksgrenze am südöstlichen Punkt. Das gesamte Sickerwasser landet am Ende der begleitenden Sickermulde bei uns am bzw. auf dem Grundstück. Es erfolgt ein Überlauf auf unser Grundstück, über die Straße und weitere fremde Grundstücke. Ist das zulässig bzw. gewünscht seitens der Gemeinde bzw. Gemeindeverwaltung?

Des Weiteren wurde in der öffentlichen Gemeinderatsitzung im Dezember 2018 erwähnt, dass jedem Grundstück ein 6 m breite Zu- bzw. Überfahrt gewährt wird. Dadurch wird die Versickerungsleistung der geplanten begleitenden Sickermulde deutlich verringert. Durch die unter den Zu- bzw. Überfahrten eingebauten "Verbindungsrohre" wird der Effekt des Transportes verstärkt, da die um ein vielfaches geringere Reibung auf der glatten Rohroberfläche das Wasser mit höherer Geschwindigkeit fließen lässt, als auf belebtem Boden. Dadurch wird die angedachte Entwässerungsmulde zur Ableitungsmulde, die das Sickerwasser an den tiefsten Punkt transportiert bzw. ableitet.

unterbrochen.

Das Entwässerungskonzept sieht vor das Oberflächenwasser von den öffentlichen Flächen "über die Schulter", d.h. über das Bankett, in straßenbegleitende Versickerungsmulden abzuleiten und dort zu versickern.

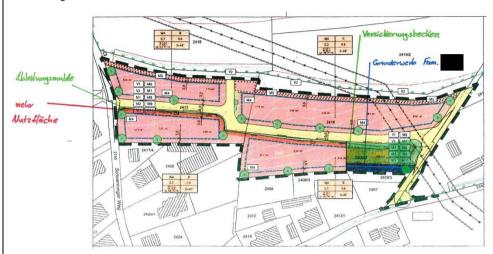
Die Versickerungsmulden verbleiben in öffentlicher Hand und werden nicht als vorgesehen, der im Rahmen der Erschließungsplanung auf 2,50 m reduziert wurde. Die Mulden werden durch die Grundstückszufahrten (mit Gefälle zur Straße)

Die Versickerungsmulden sind nicht durch Rohrleitungen miteinander verbunden. Stattdessen ist im Bereich der Grundstückszufahrten jeweils eine Überlaufrinne zur nächsten tiefer liegenden Mulde vorgesehen, sodass eine Rückhaltung in der jeweils oberen Mulde erreicht wird. Der Rückhalt wird zudem durch die horizontale Lage der Muldensohle verstärkt.

Das Oberflächenwasser von Privatgrundstücken ist in "Privaten Versickerungsmulden" zu versickern. Diese sind ebenfalls dem Regelwerk (DWA A 138) zu bemessen. Der Notüberlauf aus den privaten Versickerungsmulden ist an die öffentliche Versickerungsmulde anzuschließen. Eine Ableitung auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

Wenn nicht die volle Versickerungsleistung gegeben ist (z.B. bei Frost und plötzlich einsetzendem starkem Regen), kann es vorkommen, dass die straßenbegleitende Versickerungsmulde sich zunächst füllt und dann überläuft, was sich von Mulde zu Mulde bis zum Tiefpunkt des Baugebiets fortsetzt. Bei der tiefsten Mulde ist ein Notüberlauf mit Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation vorgesehen. Hiermit soll diesem Sonderfall Rechnung getragen werden. Ein Überlauf auf das Grundstück der Familie vorgesehen.

Unser Vorschlag wäre die geplante Versickerungsmulde durch eine Ableitungsmulde zu ersetzen und ein, wie bereits vorgeschlagen, Versickerungsbecken an eben diesem tiefsten Punkt zu realisieren (siehe anhängende Skizze). Die geplante Breite von 3 m, straßenbegleitend, könnte sonst auf ca. 80 – 100 cm reduziert werden.



In umliegenden Gemeinden wurden bzw. werden ebenfalls Versickerungsbecken installiert – als Beispiele aus dem Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg sind hier Buchheim, Kolbingen und Renquishausen zu nennen. Bei einer gleichen Tiefe des Sickerbeckens wie der Entwässerungs-/Ableitungsmulde ist dann auch hier keine Einzäunung notwendig, andernfalls müsste die Entwässerungs-/Ableitungsmulde ja ebenfalls eingezäunt werden.

In der bereits erwähnten Gemeinderatsitzung im Dezember 2018, wurde eine Gesamtfläche der begleitenden Entwässerungsmulde von ca. 650 m² genannt. Wir haben Ihnen deshalb eine Vergleichsrechnung im Anhang aufgeführt, in der ersichtlich wird, dass unser Vorschlag auch finanziell für die Gemeinde Irndorf attraktiv ist.

Die Alternative, eines zentralen Versickerungsbecken außerhalb des Baugebietes, wurde geprüft. Es steht allerdings keine adäquate Fläche zur Verfügung. Unter städtebaulichen und wirtschaftlichen Aspekten wurde die dargestellte Lösung als die für diesen Bereich optimalste ermittelt. Deshalb wurde vom Gemeinderat beschlossen das Konzept der straßenbegleitenden Versickerungsmulde weiter zu verfolgen.

Kenntnisnahme

Bei den Versickerungsmulden handelt es sich um Verkehrsgrünflächen, welche öffentliche Grünflächen sind. Diese werden bei den Grundstücksverkäufen nicht mitveräußert. Eigentümerin und Verantwortliche ist die Gemeinde Irndorf. Aus diesem Grund ist die Berechnung hinfällig. Hinsichtlich der Muldenfläche von 650 m² ist zudem anzumerken, dass diese im Rahmen der Erschließungsplanung auf 370 m² reduziert wurde. Die Flächenannahmen entsprechen deshalb nicht dem aktuellen Planungsstand. Die Preisannahmen können wir nicht nachvollziehen.

Vergleichsrechnung	
Die Fläche der Entwässerungsmulde, so gehen wir davon aus, kann/wird den neuen Eigentümern nicht zum vollen Bauplatzpreis veräußert werden.	
Gesamtläche unterhalb/südlich der Straße, 7 Bauplätze Fläche beleitende Entwässerungsmulde, lt. öffentliche Gemeineratsitzung 12/2018 ca. 216,67 lfm x 3 m = 650 m²	4.230 m ² - 650 m ² 3.580 m ²
Somit ergeben sich 3580 m² zum vollen Preis von geschätzten 70 €/m² und 650 m² zum geschätzten Preis von 20 €/m²	250.600 €
mögliche Gesamteinnahme der Gemeinde für die Gesamtfläche	+ 13.000 € 263.600 €
Wenn unser Vorschlag umgesetzt würde, könnte sich das wie folgt auswirken:	
Gesamtläche unterhalb/südlich der Straße, 7 Bauplätze Fläche beleitende Ableitungsmulde ca. 140 lfm x 0,8 m = 112 m 2	4.230 m ² - 112 m ² -4.118 m ²
Somit ergeben sich 4118 m² zum vollen Preis von geschätzten 70 €/m² und 112 m² zum geschätzten Preis von 20 €/m²	200 250 5
	288.260 € + 2.240 € 290.500 €
Dadurch erhalten wir eine Differenz von + 26.900 € für die Gemeinde	290.500 € - 263.600 € 26.900 €
Die unterhalb des Versickerungsbecken entstandene Fläche von ca. 216 m², würden wir der Gemeinde zum vollen Bauplatzpreis abkaufen // 216 m² x 70 €/m²	+ 15.120 €
	42.020 €
abzüglich der 650 m² für die Versickerungsfläche x 10 €/m² für den Erwerb der Gemeinde	- 6.500 €
ergibt sich für die Gemeinde ein positiver Betrag von:	35.520 €